

GAP ab 2023		GAP 2015 - 2022		Darstellung erhöhte Ambition
Standard	Umsetzung	Standard/ Anforderung	Umsetzung	
GLÖZ 1	<p>DGL-Verhältnis darf nicht um mehr als 5 % gegenüber Referenzjahr 2018 abnehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Abnahme 4 % Umbruch nur nach vorausgehender Bewilligung • Bei Abnahme 5 % Rückumwandlungsverpflichtung 	Greening	<p>DGL-Verhältnis darf nicht um mehr als 5 % gegenüber Referenzjahr 2012 abnehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Abnahme 4 % Umbruch nur nach vorausgehender Bewilligung • Bei Abnahme 5 % Rückumwandlungsverpflichtung <p>Ausgenommen sind Biobetriebe und Kleinlandwirte</p>	Berücksichtigung höheres Flächenausmaß aufgrund der Streichung der Ausnahme von Kleinlandwirten und Biobetrieben
GLÖZ 2	<p>Als Feuchtgebiete und Torfflächen gelten Flächen, die gemäß elektronischer Bodenkarte bzw. überarbeitetem, nationalem Feuchtgebietsinventar als</p> <ul style="list-style-type: none"> • Moorböden oder • Schwarzerde- und Auböden mit einem Wasserverhältnis von feucht bis nass <p>ausgewiesen sind.</p> <p>Auf Dauergrünland werden Flächen berücksichtigt, die im Referenzjahr 2021 als Hutweiden, Streuwiesen, Almen, Bergmähder oder 1- und 2-mähdige Wiesen beantragt wurden.</p> <p>Auf diesen Flächen ist folgendes nicht zulässig:</p>		-	Gänzlich neuer Standard mit neuer Flächendefinition und neuen Auflagen

	<ul style="list-style-type: none"> • Das Abbrennen bzw. der Abbau von Torf • Erstmalige Neuanlage von Entwässerungen* • Geländeändernde Grabungen oder Anschüttungen • Bodenwendungen tiefer als 30 cm • Umbruch und Umwandlung von Dauergrünlandflächen <p>*Im Fall von Instandhaltung bzw. -setzung bereits bestehender Entwässerungen ist maximal die bereits vorher bestehende Entwässerungsleistung zulässig. Reduktionen der Entwässerungsleistung sind möglich. Die Einhaltung der Entwässerungsleistungs-Obergrenze ist durch Eigendokumentation (z.B. Fotos, Planungsunterlagen) zu belegen und gegebenenfalls nachzuweisen.</p>			
GLÖZ 3	<p>Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern ist verboten, sofern nicht aufgrund phytosanitärer Gründe eine Ausnahme im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetzes, BGBl. Nr. 137/2022, anwendbar ist.</p>	GLÖZ 6	<p>Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern ist verboten, ausgenommen Bewilligung durch Behörde aus phytosanitären Gründen</p>	-

<p>GLÖZ 4</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 3 m Pufferstreifen bei der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel entlang aller Gewässer • Bei Gewässern, mit Zielverfehlung aufgrund stofflicher Belastung gemäß EU WRRL laut nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan <ul style="list-style-type: none"> ○ 10 m Pufferstreifen zu Fließgewässern ○ 5 m Pufferstreifen zu Fließgewässern • Für 5/10 m Pufferstreifen gilt: Sicherstellung dauerhafter Bewuchs, keine Bodenbearbeitung (ausgenommen Neuanlage Pufferstreifen), Dünge- und Pflanzenschutzmittelausbringungsverbot, DGL-Umbruchsverbot • Gewässerdefinition: <ul style="list-style-type: none"> ○ 3 m Pufferstreifen: alle Gewässer, ohne Einschränkung ○ 5/10 m Pufferstreifen: Gewässer, mit Zielverfehlung aufgrund stofflicher Belastung gemäß EU WRRL laut nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan • Möglichkeit der Anrechnung von 5/10 m Pufferstreifen auf Ackerflächen für den Mindestprozentsatz für Stilllegungsflächen unter GLÖZ 8, wenn 	<p>GLÖZ 1</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Bodenbearbeitung innerhalb 10 m zu stehenden Gewässern/5m zu Fließgewässern sowie • kein Grünlandumbruch innerhalb 20m zu stehenden Gewässern/10m zu Fließgewässern • Gewässerdefinition: stehende Gewässer >1 ha/Fließgewässer ab Sohlbreite 5 m • Definition Gewässerrand: Oberkante des Flussbettes bzw. Fuß anschließender Böschung 	<ul style="list-style-type: none"> • Durch Streichung der Größenanforderung bei der Überarbeitung der Gewässerdefinition wesentlich mehr Gewässer von diesem GLÖZ-Standard betroffen • Da zukünftig die Böschungsoberkante und nicht mehr die Gewässeroberkante den Gewässerrand für die Berechnung der Pufferstreifenbreite darstellt, erhöht sich absolute Breite der Pufferstreifen • Ab 2023 sind Pufferstreifenanforderungen entlang aller Gewässer einzuhalten • Zielgerichtete Anforderungen mit breiteren Pufferstreifen und zusätzlichen, neuen Auflagen entlang sensibler Gewässer • Verbesserte Kontrollierbarkeit aufgrund der Einspielung der 5/10 m
----------------------	---	----------------------	---	---

	<p>zusätzlich ganzjähriges Nutzungsverbot beachtet wird</p> <ul style="list-style-type: none"> • Definition Gewässerrand: Böschungsoberkante 			<p>Pufferstreifen als Layer ins INVEKOS</p>
GLÖZ 5	<ul style="list-style-type: none"> • Auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen: Verbot der Bodenbearbeitung auf durchgefrorenen, wassergesättigten, überschwemnten oder schneebedeckten Böden • Auf Ackerflächen mit überwiegender Hangneigung > 10 % folgende Optionen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Untergliederung der Ackerfläche durch Querstreifensaat, Quergräben mit bodenbedeckendem Bewuchs etc. ○ 5 m breiter Streifen mit bodenbedeckendem Bewuchs am unteren Rand ○ Anbau quer zum Hang ○ Anbau mit abschwemmungshemmenden Anbauverfahren (z.B. Schlitz-, Mulch- oder Direktsaat) • Auf Dauerkulturflächen ohne Begrünung der Fahrgassen und überwiegender Neigung ab 10 % ist am unteren Rand ein mindestens 5 m breiter Streifen mit bodenbedeckendem Bewuchs anzulegen. 	GLÖZ 5	<ul style="list-style-type: none"> • Auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen: Verbot der Bodenbearbeitung auf durchgefrorenen, wassergesättigten, überschwemnten oder schneebedeckten Böden • Bei Anbau erosionsgefährdeter Kultur auf Ackerflächen mit überwiegender Hangneigung > 18 % folgende Optionen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Untergliederung der Ackerfläche durch Querstreifensaat, Quergräben mit bodenbedeckendem Bewuchs etc. ○ 5 m breiter Streifen mit bodenbedeckendem Bewuchs am unteren Rand ○ Anbau quer zum Hang ○ Anbau mit abschwemmungshemmenden Anbauverfahren (Schlitz-, Mulch- oder Direktsaat) • Erosionsgefährdete Kulturen: Rübe, Kartoffel, Sonnenblumen, Sojabohne, Ölkürbis, Feldgemüse, Mais 	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Absenkung der relevanten Hangneigung weitet sich das Ackerflächenausmaß, auf dem beim Anbau erosionsgefährdeter Kulturen erosionsmindernde Anbauverfahren anzuwenden sind, um ca. 150.000 ha aus • Auf den betroffenen Flächen sind erosionsmindernde Anbauverfahren ab 2023 beim Anbau jedweder Ackerkultur anzuwenden. Es gilt keine Einschränkung mehr auf erosionsgefährdete Kulturen. • Durch die Aufnahme von Dauerkulturflächen unter diesen Standard sind des Weiteren ca. 13.600 ha zusätzlich umfasst

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Sollte aufgrund der einzelbetrieblich bedingten obst- oder weinbaulichen Bewirtschaftung ein Vorgewende vorliegen, welches 5 m unterschreitet, kann die fehlende Breite des bodenbedeckten Streifens zum Erreichen der 5 m in den Fahrgassen der Obst-/Weinreihen angelegt werden. <p>Ausnahme für Schläge < 0,75 ha bzw. bei Wein Feldstücke < 0,75 ha</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme für Schläge < 0,5 ha und Schläge mit hangabwärts gesehen unterem Rand < 100 m lang 	<ul style="list-style-type: none"> • Auch durch die Streichung der Ausnahme für Flächen mit unterem Rand < 100 m lang wird der Standard breiter wirksam
GLÖZ 6	<ul style="list-style-type: none"> • Ackerland, das nicht für ldw. Nutzung verwendet wird, muss für die Dauer der Vegetationsperiode eine Begrünung aufweisen (Anlage bis spätestens 15.5. oder es erfolgt eine Selbstbegrünung) • Obst- Wein- und Hopfenflächen mit Ruheperiode zur Bodengesundung zwischen Rodung und Wiederaufbau von mindestens einer Vegetationsperiode, sind für Dauer der Ruheperiode zu begrünen • Mindestbodenbedeckung auf 80 % der Ackerfläche und 50 % der Dauerkulturflächen je Betrieb zwischen 01.11. und 15.02. Ausgenommen sind Ackerflächen, die für bestimmtes 	GLÖZ 4	<ul style="list-style-type: none"> • Ackerland, das nicht für ldw. Nutzung verwendet wird, muss für die Dauer der Vegetationsperiode eine Begrünung aufweisen (Anlage bis spätestens 15.5.) • Obst- Wein- und Hopfenflächen mit Ruheperiode zur Bodengesundung zwischen Rodung und Wiederaufbau von mindestens einer Vegetationsperiode, sind für Dauer der Ruheperiode zu begrünen 	<ul style="list-style-type: none"> • Anforderung der Mindestbodenbedeckung über Winter gänzlich neu • Dadurch Sicherstellung, dass insgesamt zumindest rd. 976.000 ha Acker- und Dauerkulturflächen eine Mindestbodenbedeckung über den Winter vorweisen • In Zusammenschau mit freiwilligen Maßnahmen (Öko-Regelung), wird ein erheblicher Teil der Flächen im relevanten Zeitraum von einer lebenden Pflanzendecke bedeckt sein

	<p>Feldgemüse (z.B. Kraut, Lauch, Wurzel- und Knollengemüse) verwendet werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Mindestbodenbedeckung auf Ackerflächen:<ul style="list-style-type: none">○ Anlage einer Kultur (Winterung oder Zwischenfrucht)○ Belassen von Ernterückständen○ Mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. mittels Grubber oder Scheibenegge)• Mindestbodenbedeckung auf Dauerkulturflächen:<ul style="list-style-type: none">○ Begrünung der Fahrgassen○ Mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung○ Ausbringen von Häckselrückständen/Belassen von Mulch• Vom Mindestausmaß der Flächen mit Bodenbedeckung werden<ul style="list-style-type: none">○ Flächen mit Erdäpfel, Ölkürbis, Zuckerrüben, Heil- und Gewürzpflanzen, Saatgutvermehrung für Gräser und Mais, Sommermohn und Öllein sowie○ Flächen auf schweren Böden bei schweine- und/oder geflügelhaltenden Betrieben mit mind. 0,3 GVE/ha			
--	---	--	--	--

	Ackerfläche und bis zu 40 ha Ackerfläche sowie mit einem Anteil von Mais größer 30 % ausgenommen, wobei eine Mindestbodenbedeckung auf 55 % der Ackerflächen jedes Betriebs einzuhalten ist.			
GLÖZ 7	<p>Anbaudiversifizierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hauptkultur darf max. 75 % der Ackerfläche des Betriebes einnehmen <p>Fruchtwechsel:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ auf einem Ackerflächenanteil von mindestens 30 % jährlicher Wechsel der Hauptkultur sowie ○ auf allen Ackerflächen spätestens nach drei Jahren Wechsel der Hauptkultur <p>Definition Kultur: Pflanze unterschiedlicher Art, Winterung und Sommerung eine Kultur</p> <p>Ausnahmen: Betriebe bis 10 ha Ackerfläche, Biobetriebe, Betriebe mit > 75 % DGL-Anteil/> 75 % des Ackerlandes genutzt für Erzeugung von Gras/Grünfütterpflanzen, Brachen, Leguminosen</p>	Greening	<p>Anbaudiversifizierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mind. 2 Kulturen, wenn Ackerfläche zw. 10 und 30 ha, Hauptkultur max. 75 % • Mind. 3 Kulturen, wenn Ackerfläche über 30 ha, Hauptkultur max. 75 %, zwei größten Kulturen max. 95 % <p>Definition Kultur: Pflanze unterschiedlicher Gattung bzw. Arten im Falle der Brassicaceae, Solanaceae und Cucurbitaceae, Winterung und Sommerung unterschiedliche Kulturen</p> <p>Ausnahmen: Biobetriebe, Kleinlandwirte, Betriebe mit > 75 % DGL-Anteil/> 75 % Ackerfutteranteil (inkl. Brachen und Leguminosen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fruchtwechselanforderungen gänzlich neu • Vereinheitlichung der Kulturdefinition mit 2. Säule - Winterung und Sommerung werden zukünftig als eine Kultur betrachtet • Keine generelle Ausnahme Kleinlandwirte (aber Flächenschwellenwert)
GLÖZ 8	Stilllegungsflächen:	Greening GLÖZ 7	Ökologische Vorrangflächen (ÖVF)	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Ausnahme für Biobetriebe und Kleinlandwirte

	<p>Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerfläche müssen mind. 4% der Ackerfläche als Stilllegungsflächen ausweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brachliegende Flächen* - GLÖZ 8 LSE - GLÖZ 4 5/10 m breite Pufferstreifen, wenn zusätzlich Nutzungsverbot erfüllt wird <p>*Umbruch erst nach 31.07. und bis 15.9. nur zum Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht, ganzjährig keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel-Anwendung bzw. bis Umbruch bei einjährigen Brachen, wobei die Beseitigung nur mit mechanischen Methoden erfolgen darf ganzjähriges Nutzungsverbot, Anlage bis spätestens 15. Mai (Selbstbegrünung zulässig), Mindestbewirtschaftungsauflage zumindest jedes zweite Jahr, wobei auf 50 % der Flächen Pflegemaßnahmen frühestens am 1.8. möglich sind</p> <p>Ausgenommen sind Betriebe mit > 75 % DGL-Anteil/> 75 % Ackerfutteranteil (inkl. Brachen und Leguminosen)</p> <p>Erhalt von LSE: Folgende GLÖZ-Landschaftselemente dürfen nicht beseitigt werden: Naturdenkmale, Steinriegel/Steinhage, Teich/Tümpel, Graben/Uferrandstreifen, Hecke/Ufergehölz,</p>		<p>Betriebe mit mehr als 15 ha Ackerfläche müssen mind. 5 % der Ackerfläche als ÖVF ausweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brachliegende Flächen* - Flächen mit Bienentrachtbrache - GLÖZ-Landschaftselemente - Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb - Flächen mit Zwischenfruchtanbau - Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen - Flächen mit Miscanthus - Flächen mit Silphium perfoliata <p>*Umbruch nach 31.07. nur zum Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht, keine Pflanzenschutzmittel-Anwendung zwischen 1.1. und 31.7., ganzjähriges Nutzungsverbot, Anlage bis spätestens 15. Mai (Selbstbegrünung zulässig), Mindestbewirtschaftungsauflage Pflegemaßnahme) jederzeit zulässig</p> <p>Ausgenommen sind Biobetriebe und Kleinlandwirte sowie Betriebe mit > 75 % DGL-Anteil/> 75 % Ackerfutteranteil (inkl. Brachen und Leguminosen)</p> <p>Erhalt von LSE: Folgende GLÖZ-Landschaftselemente dürfen nicht beseitigt werden: Naturdenkmale,</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Erfüllung Mindestprozentsatz werden ausschließlich nicht produktive Flächen berücksichtigt • Nachschärfungen Bracheflächen-Definition: ganzjähriges Pflanzenschutz- und Düngemittelverbot bzw. bis Umbruch bei einjährigen Brachen, Umbruch nur mittels mechanischer Methoden, Pflegemaßnahmen alle zwei Jahre für Mindestbewirtschaftung ausreichend, auf 50 % der Flächen Pflegemaßnahmen frühestens am 1.8. • Aufnahme aller flächigen LSE in die Erhaltungspflicht Konditionalität
--	---	--	--	--

	<p>Rain/Böschung/Trockensteinmauer, Feldgehölze/Baumgruppen/Gebüschgruppen</p> <p>Schnittverbot Hecken/Bäume: Während Brut- und Nistzeit (20.2. – 31.8.) dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten werden</p>		<p>Steinriegel/Steinhage, Tümpel, Graben/Uferrandstreifen</p> <p>Schnittverbot Hecken/Bäume: Während Brut- und Nistzeit (20.2. – 31.8.) dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten werden</p>	
GLÖZ 9	<p>Umwandlungs- und Umbruchverbot von umweltsensiblen DGL in Natura-2000 Gebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 25 Lebensraumtypen als umweltsensibles DGL • Almen 	Greening	<p>Umwandlungs- und Umbruchverbot von umweltsensiblen DGL in Natura-2000 Gebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15 Lebensraumtypen als umweltsensibles DGL 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Ausnahme für Biobetriebe und Kleinlandwirte • Starke Ausweitung des umweltsensiblen DGL von rd. 197.000 ha durch Aufnahme 10 zusätzlicher Lebensraumtypen und Almflächen im NATURA 2000 Gebiet in die Definition des umweltsensiblen DGL
GLÖZ 10	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Empfehlungen für die sachgerechte Düngung des Fachbeirates f. Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit hinsichtlich P-Düngung • Erfolgt kein P- Mineraldüngereinsatz, wird bei Einhaltung der Vorgaben aus AP Nitrat für N-Düngung aus Wirtschaftsdüngern 		-	Gänzlich neuer, national zusätzlicher Standard im Rahmen Konditionalität

	<p>davon ausgegangen, dass Empfehlungen bezüglich P-Düngung eingehalten werden</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei zu Wirtschaftsdüngern zusätzlichen P-Mineraldüngergaben über 100 kg P₂O₅ ist der P-Bedarf mittels Beleg durch Bodenuntersuchung (max. 5 Jahre alt) nachzuweisen und Anwendung zu dokumentieren			
--	---	--	--	--